

## **Ehrenamt: Friedensrichterin/Friedensrichter**

### **Öffentliche Bekanntmachung über die bevorstehende Wahl einer Friedensrichterin/ eines Friedensrichters im Ehrenamt für die Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz**

In der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz läuft die Amtszeit (21. September 2025) des derzeitigen Friedensrichters aus. Es werden wieder interessierte Bürger und Bürgerinnen aus der Stadt Pulsnitz oder den Mitgliedsgemeinden gesucht, die bereit sind, dieses Ehrenamt für die Verwaltungsgemeinschaft zu übernehmen.

Folgende Anforderungen werden an die Aufgaben einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters gestellt (siehe Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz):

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
  1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
  2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
  3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
  1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
  2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
  3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
  4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Die Amtszeit des Friedensrichters beträgt 5 Jahre. Er wird durch den Stadtrat der Stadt Pulsnitz als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft gewählt.

Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

Der gewählte Friedensrichter wird von dem für die Bestätigung zuständigen Vorstand des Amtsgerichts in das Amt berufen und auf die Erfüllung seiner Pflichten vereidigt.

Die Tätigkeit des Friedensrichters im Verfahren der Schiedsstelle unterliegt der Aufsicht durch den Vorstand des Amtsgerichts.

Wer Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich schriftlich bis zum 30.04.2025 bei der Stadtverwaltung Pulsnitz, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 01896 Pulsnitz zu bewerben.

Pulsnitz, den 15.01.2025



Barbara Lüke  
Bürgermeisterin



Siegel